

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuche des wegen Übertretung der Bundesgesetze über das Zollwesen und über gebrannte Wasser gebüßten Joseph Claret, Spirituosenhändlers, in Genf.

(Vom 14. November 1902.)

Tit.

Claret wurde durch Strafbefehle der eidgenössischen Zoll- und Alkoholverwaltung mit folgenden Bußen belegt:

- am 18. Juli 1902 wegen Einschmuggelns von vier bouteilles Bénédictine, im Gewicht von 4 kg., mit Fr. 31. 50 Zollbußen und Fr. 131. 25 Alkoholbuße;
 - am 19. Juli 1902 wegen Einschmuggelns von 43 kg. Liqueurs Bénédictine, mit Fr. 193. 50 Zollbuße und Fr. 806. 25 Alkoholbuße, und
 - am 22. Juli 1902 wegen Einschmuggelns und Verkaufs von 12 bouteilles Liqueurs Bénédictine, im Gewicht von 16 kg., mit Fr. 72 Zollbuße und Fr. 300 Alkoholbuße,
- jeweilen gleich dem 15fachen der umgangenen Gebühren, zahlbar unter Zuschlag des einfachen Betrages der umgangenen Gebühr und unter Abzug von $\frac{1}{3}$ der Bußen für den Fall freiwilliger Unterziehung (siehe die bei den Akten liegenden Strafbefehle der Zoll- und der Alkoholverwaltung).

Claret hat sich diesen Strafen unterzogen und dadurch Reduktion der Bußen auf Fr. 1023 bewirkt. Er ersucht nun um weitere Herabsetzung derselben auf dem Wege der Begnadigung und zwar auf das zulässige Minimum, wenn möglich auf Fr. 150, welchen Betrag er bereits à conto einbezahlt habe. Zur Begründung seines Gesuches bringt er vor: Er sei nicht so sehr in Schuld wie man glaube; er pflege sonst die Abgaben von den in die Schweiz eingeführten Waren zu bezahlen. Aber es seien ihm von einem in Frankreich gekauften größern Quantum Liqueur Bénédictine Reste unverkäuflich geblieben, die er dann in die Schweiz verbracht habe, um sie hier abzusetzen, nicht mehr als etwa 30 ganze und $\frac{1}{2}$ Dutzend halbe Flaschen. Er habe den Zollbeamten nichts verheimlicht und sogar noch selbst das genannt, was er von eingeschmuggelten Waren bereits in der Schweiz verkauft habe. Als junger Anfänger eines Kellergeschäftes wäre er nicht im stande, die ihm auferlegten Bußen gänzlich zu bezahlen; die Folge der Eintreibung wäre für ihn Konkurs und Gefängnis, um deren Abwendung er im Namen von Frau und Kindern bitte.

Die schweizerische Oberzolldirektion erklärt im Einverständnis mit der Alkoholverwaltung, daß ihr Claret der Begnadigung nicht würdig erscheine. Er sei infolge besonderer Überwachung am 18. Juli beim Schmuggel ertappt worden und eine Haussuchung habe dann noch die weitem unter Strafe gestellten Fälle zu Tage gefördert. Auch seine übrigen Angaben seien vielfach unrichtig. Aus Berichten der Grenzzollwache könne mit Sicherheit entnommen werden, daß er den Schmuggel nicht nur von Liqueurs, sondern auch von andern Artikeln mit hohen Zollansätzen gewohnheitsgemäß betreibe und daß er sich hierzu sogar eines Automobils bedient habe. Die Vorbringen über mißliche ökonomische Lage scheinen nach eingegangenen Rapporten ebenfalls unzutreffend zu sein. Im weitem werde Ende September aus Genf mitgeteilt, daß Claret landesflüchtig geworden, um der Inhaftierung wegen Wechselfälschung (*faux et usage de faux*) zu entgehen.

Die Höhe der von der Zoll- und Alkoholverwaltung über Claret verhängten Bußen im 15fachen Betrag der umgangenen Gebühren lag innerhalb der gesetzlichen Grenzen und war durch das Treiben des Fehlbaren durchaus gerechtfertigt. Nach dem Amtsberichte ist es unwahr, daß er selbst mehr Schmuggeleien eingestanden habe als ihm durch Körpervisitation und Hausdurchsuchung nachgewiesen werden konnten und die ganze Aktenlage bestätigt die

Annahme der Strafbehörden, daß man es mit einem Menschen zu tun habe, der den Schmuggel gewohnheitsmäßig betrieben.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei das Begnadigungsgesuch des Joseph Claret abzuweisen.

Bern, den 14. November 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuche des wegen Übertretung des Zoll- und Alkoholgesetzes bestraften J. Sütterlin, Wirtes, in Basel.

(Vom 14. November 1902.)

Tit.

Am 2. Juli 1902, abends gegen 8 Uhr, erschien Jakob Sütterlin mit einem Möbelwagen beim schweizerischen Zollamt Lisbüchel, Basel-Stadt. Er deklarierte die darin enthaltenen Waren als zollfreies Umzugsgut unter Vorlage eines vom Polizeikommissär in Mülhausen ausgestellten vorschriftsgemäßen Attestes, wonach er im Begriffe stand, nach Basel zu übersiedeln. Auf Befragen meldete er ein Fäßchen Wein als zollpflichtig an, bestritt aber ausdrücklich, daß sich weitere zollpflichtige Ware unter der eingeführten befinde.

Bei der am 3. Juli beim Auslad des Transportgutes vorgenommenen zollamtlichen Revision wurde aber weiter konstatiert das Vorhandensein von:

23 kg. Branntwein in Flaschen, und

11 kg. Liqueurs in Flaschen,

was zur Folge hatte, daß dem Sütterlin Zoll- und Monopolbußen im 9fachen Betrag der umgangenen Gebühren, mit zusammen

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuche des wegen
Übertretung der Bundesgesetze über das Zollwesen und über gebrannte Wasser gebüßten
Joseph Claret, Spirituosenhändlers, in Genf. (Vom 14. November 1902.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.11.1902
Date	
Data	
Seite	453-456
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 315

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.